

übereinstimmt. Aus der Zahl der Unterschriften muss sich der Schluss auf die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags rechtfertigen. Aus ihr muss die Vermutung abgeleitet werden können, dass hinter dem Wahlvorschlag eine mit Blick auf die konkrete Wahl politisch ernst zu nehmende Gruppe steht, die sich mit diesem Vorschlag am Wahlkampf beteiligen will.

Ferner ist die Regelung dadurch gerechtfertigt, das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimme zu sichern, indem der Wähler davor geschützt wird, einem in der Bevölkerung nicht ernsthaft unterstützten Bewerber oder Wahlvorschlag seine Stimme zu geben,

vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 18. Juli 1995 - Vf. 2-VII-95, Vf. 7-VII-95, Vf. 8-VII-95, Vf. 11-VII-95 -, juris.

Gerade vor dem Hintergrund, dass im Kommunalwahlgesetz Brandenburg keine Sperrklausel vorhanden ist,

vgl. zu den entsprechenden verfassungsrechtlichen Anforderungen, BVerfG, Urt. v. 13. Februar 2008 - 2 BvK 1/07, juris,

besteht die Gefahr, dass auch Wahlbewerber ohne hinreichende Ernsthaftigkeit kandidieren und aufgrund der u.U. erforderlichen geringen Stimmenzahl den Einzug in die Gemeindevertretung schaffen, ohne dann ernsthafte kommunalpolitische Aktivitäten zu entfalten.

Auch hinsichtlich der geforderten Anzahl der Unterstützungsunterschriften sieht die Kammer keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die erforderliche Anzahl entspricht in den betroffenen Wahlkreisen rund ein Tausendstel der Einwohner und steht damit nicht außer Verhältnis zum Zweck der Sicherstellung der Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags.

Ebenso hat die Kammer keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, dass zwischen Parteien und politischen Vereinigungen, die bereits in der letzten Gemeindevertretung, dem entsprechenden Kreistag, dem Brandenburger Landtag oder dem Deutschen Bundestag vertreten waren, und neuen Wahlvorschlagsträgern, die dieses Ziel noch erstreben, unterscheidet. Denn die bisherige

kommunalpolitische Tätigkeit, deren Fortsetzung angestrebt wird, kann regelmäßig als geeigneter und aussagekräftiger Nachweis für die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags und für das Vorliegen der erforderlichen, hinreichenden Unterstützung angesehen werden,

vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O.

Auch wenn die Klägerin jedenfalls dadurch, dass sie seit 2011 in mehreren Landesparlamenten vertreten ist, die Gewähr bieten dürfte, organisatorisch von gewisser Dauer zu sein, lässt sich aus dem Tätigsein in anderen Bundesländern nicht ohne weiteres schließen, dass ein regionaler Rückhalt sowie das ernsthafte Interesse auf kommunale Tätigkeit in einem Bundesland besteht, wenn zuvor dort in der entsprechenden Ebene noch keine Mandate errungen wurden.

Ebenso hat die Kammer hinsichtlich des Erfordernisses, die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde, einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste zu leisten (§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG), keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Ziel der Regelung ist es, auszuschließen, dass Unterschriften z.B. aus Gefälligkeit, also ohne ernsthaften Unterstützerwillen, abgegeben werden. Ferner sollen Unterschriften von Personen ausgeschlossen werden, die sich über die Bedeutung und den Zweck ihrer Unterschrift nicht im Klaren sind. Es ist auch eine sachliche Erwägung, den Vorgang der Sammlung von Unterstützerunterschriften weitgehend von der Möglichkeit freizuhalten, z.B. durch Druck, Überredung, Bezahlung, Täuschung oder ähnliche Mittel auf den potentiellen Unterschreibenden einzuwirken. Zudem wird dadurch der Wahlbehörde ermöglicht, die Echtheit der Unterschriften und der Wahlberechtigung der Unterzeichner zu ermöglichen,

vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O.

Durch die Regelung des § 28a Abs. 4 BbgKWahlG wird zudem verhindert, dass Manipulationen bei den Unterstützerunterschriften erfolgen. Dass ein solcher Manipulationsverdacht bei Straßensammlungen entstehen kann, zeigen die

Umstände der Unterschriftenlisten für das Volksbegehren Tempelhofer Feld in Berlin im vergangenen Jahr,

vgl. z.B. Tagesspiegel vom 24. Januar 2014 „Auszählung des Tempelhofer Volksbegehrens - Gültig oder ungültig? Das ist die Frage“; <http://www.tagesspiegel.de/berlin/auszaehlung-des-tempelhofer-volksbegehrens-gueltig-oder-ungueltig-das-ist-die-frage/9383056.html>.

Dem steht auch nicht entgegen, dass ein Abgleich der Meldedaten mit den Angaben der Unterstützer auf den Unterschriftenlisten technisch ohne größeren Aufwand möglich ist. Denn zum einen lassen sich notwendige Angaben vermeintlicher Unterstützer über das Internet relativ einfach beschaffen. Zum anderen kann der Abgleich der Daten weder die Echtheit der Unterschrift noch die Ernsthaftigkeit des Unterstützerwillens belegen.

Dass der Gesetzgeber für die Landtagswahl auf das Formerfordernis der Unterschriftsleistung bei der Wahlbehörde verzichtet, führt nach Ansicht der Kammer nicht dazu, dass durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Regelung in § 28a Abs. 4 BbgKWahlG bestehen. Denn zum einen stellen Kommunal- und Landtagswahlen unterschiedliche Sachverhalte dar. Außerdem besteht bei Landtagswahlen aufgrund der Sperrklausel ohnehin eine erhebliche Hürde, die nicht ernsthafte Wahlbewerber abschrecken dürfte. Ferner sind in § 32 Abs. 5 bzw. § 38 Abs. 3 Brandenburgische Landeswahlverordnung - BbgLWahlV - inhaltliche und in § 84 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den entsprechenden Formblättern auch formelle Anforderungen für die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften auf Landesebene gestellt. Zum anderen kann die Klägerin aus dem Umstand, dass in bestimmten Bereichen die Anforderungen möglicherweise zu gering gestellt wurden, nicht herleiten, dass insoweit auch auf anderer Ebene nur solche geringen Anforderungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Übrigen würden die von der Klägerin eingereichten Unterschriftenlisten auch nicht den inhaltlichen Anforderungen des § 32 Abs. 5 bzw. § 38 Abs. 3 BbgLWahlV entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Auch soweit die Klägerin die fehlende Gerichtskostenfreiheit des vorliegenden Verfahrens rügt, hat die Kammer keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Grundsätzlich

entstehen für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Gerichtskosten. Die Ausnahmeregelung in § 188 VwGO ist im Wesentlichen durch hier nicht einschlägige soziale Aspekte gerechtfertigt. Dass Wahlanfechtungen in Bundestags- und Landtagswahlen im Ergebnis gerichtskostenfrei sind, beruht auf einem nicht vergleichbaren Sachverhalt. Denn die entsprechenden Entscheidungen über Beschwerden gegen die Entscheidung des jeweiligen Wahlprüfungsausschusses sind sogleich dem Bundes- bzw. Landesverfassungsgericht zugewiesen (§ 18 Wahlprüfungsgesetz des Bundes bzw. § 12 Wahlprüfungsgesetz Brandenburg), deren Verfahren kostenfrei sind (§ 34 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 32 Abs. 1 VerfGGBbg). Eine einfachgerichtliche Kontrolle der entsprechenden Wahlen erfolgt dagegen nicht.

Gründe i.S.d. § 124 Abs. 2 VwGO für eine Berufungszulassung sieht die Kammer nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hamm

Bastian

Scharf

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG - i.V.m. Ziffer 22.1.2. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit -Stand: 15. November 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Hamm

Bastian

Scharf